

schränkung: nicht an einen Ausländer. Hierzu bedarf er der behördlichen Genehmigung, die grundsätzlich nicht erteilt wird. Dieses obrigkeitliche Konsensprinzip unterscheidet sich letzten Endes nicht von dem, wie wir es zum Beispiel aus den Traditionen *per consensum inlustrissimi ducis Tassilonis* kennen⁴⁰). Sowenig Herzog Tassilo es vor 1200 Jahren zuließ, das Besitz gewisser Größe und Rechtsqualität ohne seine Genehmigung an Personen oder Institutionen außerhalb seiner potestas übergang, wie an die Bischöfe von Freising oder Regensburg und ihre Kirchen, sowenig wollen es heute die Schweiz oder Österreich zulassen, daß Grundbesitz innerhalb ihres Territoriums an Nichtstaatsangehörige übergeht.

Dies möge lediglich gedanklich verdeutlichen, daß freies Grundeigentum und obrigkeitliche Verfügungsbeschränkung keine sich ausschließenden Gegensätze sein müssen, und so das Verständnis dafür erleichtern, daß im Mittelalter Verfügungen über Besitz *iure proprietario*, zu freiem Eigen, grundsätzlich auf den Rechtsverkehr inwärts der Herrschaft des (Leib)Herrn beschränkt waren.

Besondere Bedeutung hatte dieser Grundsatz für die Oberschicht der Eigenleute, die Ministerialen. Er erlaubte ihnen nämlich über Besitz *iure proprietario* nur im Kreise ihrer Standesgenossen, mit denen sie durch einen gemeinsamen (Leib)Herrn verbunden waren, rechtsgeschäftlich unter Lebenden und in Ermangelung von Erben auch auf den Todesfall zu verfügen. Ministeriale grundsätzlich nur eines und desselben Herrn konnten untereinander ihr freies Eigen verkaufen, vertauschen, verpfänden und als Heiratsgut vergaben, ohne daß es der herrschaftlichen Zustimmung oder gar des dinglichen Vollzugs, wie bei Besitz *ordine beneficiario*, durch die herrschaftliche Hand bedurfte⁴¹). Sobald aber freies Eigen an Personen oder Institutionen außerhalb der potestas, des Herrschafts-

⁴⁰) Die Traditionen des Hochstifts Freising, hg. von Theodor Bitterauf (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N.F. 4, 1905, Neudruck 1967), zum Beispiel no. 19 S. 47.

⁴¹) So das steirische Landrecht Art. 95: *Ain inwert aigen, daz zu ains dienstherren herschaft gehort, daz mag seiner aigen man ainer dem andern wol geben, daz sew dez herren hant nicht bedurffen, der ez da chawft vnd der ez da hin geit, die in der herschaft siczent.* Siehe Ferdinand B i s c h o f f, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters (1875) S. 116. Vgl. dazu auch Paul P u n t s c h a r t, Das „Inwärts-Eigen“ im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters. Ein Beitrag zur Eigentums-Theorie, ZRG Germ. 43 (1922) S. 66—102, insbesondere S. 75 ff.